

NOMOSKOMMENTAR

Dau | Düwell | Jousen [Hrsg.]

Sozialgesetzbuch IX

Rehabilitation und Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen

SGB IX | BTHG | SchwbVWO | BGG

Lehr- und Praxiskommentar

5. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Dirk H. Dau | Prof. Franz Josef Düwell |
Prof. Dr. Jacob Jousen [Hrsg.]

Sozialgesetzbuch IX

Rehabilitation und Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen

SGB IX | BTHG | SchwbVWO | BGG

Lehr- und Praxiskommentar

5. Auflage

Thomas Asmalsky, Rechtsanwalt, Oberursel | **Christoph Beyer**, Leiter des Inklusionsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR), Köln | **Professorin Dr. Renate Bieritz-Harder**, Hochschule Emden/Leer | **Helmut Dankelmann**, Münster | **Dirk H. Dau**, Richter am Bundessozialgericht a.D., Hamburg | **Berthold Deusch**, Referatsleiter beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart/Karlsruhe | **Professor Franz Josef Düwell**, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Weimar, Honorarprofessor Universität Konstanz | **Günther Hoffmann**, Rechtsanwalt und Notar, Bremen | **Bernward Jacobs**, Rechtsanwalt, Münster | **Professor Dr. Jacob Jousen**, Ruhr-Universität Bochum | **Olaf Liebig**, Ministerialrat im Bundesministerium für Gesundheit, Berlin | **Dr. Steffen Luik**, Richter am Bundessozialgericht, Kassel | **Dr. Till Sachadae**, Referent, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Magdeburg | **Professorin Dr. Julia Zinsmeister**, Technische Hochschule Köln



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3375-0

5. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 5. Auflage

Während im Vorwort der 4. Auflage noch stand: „Arbeitsministerium im Bummelstreik“, kann diese Aussage für die 5. Auflage nicht mehr gelten. Mit dem aus 27 Artikeln bestehenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 ist, vorbereitet durch das Arbeitsministerium und nachgebessert durch den Deutschen Bundestag, ein Gesetzespaket zustande gekommen, das im Bundesgesetzblatt über 100 Seiten Änderungstext umfasst. Nicht nur die Textmenge und die große Anzahl der geänderten Gesetzesmaterien beeindrucken, sondern auch der mit dem Artikelgesetz verfolgte sozialpolitische Anspruch, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen umfassend und effektiv zu stärken. Ein derartiges Vorhaben gelingt nicht auf einen Schlag. Zu Recht hat der Gesetzgeber ein gestuftes Inkrafttreten vorgesehen. Das Gesetz ist am 29. Dezember 2016 verkündet worden. Die Neufassung des SGB IX ist nach Artikel 1 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 erfolgt. Die für die Praxis der Arbeitgeber und Beschäftigten in den Betrieben und Dienststellen wichtigen Bestimmungen in Artikel 2 und 18 mit ihren Änderungen des Schwerbehinderten- und Betriebsverfassungsrechts insbesondere zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen sind nach Art eines Vorschaltgesetzes bereits am Tage nach der Verkündung, am 30. Dezember 2016, in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen erfolgt stufenweise bis 2023.

Das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten betrifft vor allem die besonders kosten-trächtige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Eingliederungshilfe. Damit ist ein „Systemwechsel“ verbunden. Die Eingliederungshilfe ist aus der Sozialhilfe herausgenommen und als Teil 2 unter der Bezeichnung „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX eingefügt worden. Ziel der Endstufe ist es, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können, ausgerichtet an ihren individuellen Bedarfen. Die dazu erforderlichen Hilfen werden zukünftig ganzheitlich und personenzentriert ermittelt. Dazu hat sich der Gesetzgeber zur Befriedung der im Zuge der parlamentarischen Beratung aufgetretenen Konfrontation mit der Behindertenbewegung einer besonderen Gesetzgebungstechnik bedient. Die umstrittene Grundlage der künftigen Bedarfsermittlung in § 99 SGB IX soll nach Artikel 25 a BTHG zunächst modellhaft erprobt werden und nach Artikel 26 Abs. 5 BTHG erst nach einer konkretisierenden Neufassung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die umfängliche und inhaltliche Erweiterung des SGB IX hat eine Ergänzung des Autorenteams erforderlich gemacht. Mit ihrer ausgewiesenen Expertise sind neu hinzugekommen: *Thomas Asmalsky*, Rechtsanwalt, Oberursel; *Christoph Beyer*, Leiter des LVR-Inklusionsamts, Köln, zugleich Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen; *Helmut Dankelmann*, Fachautor zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Münster; *Professorin Dr. Renate Bieritz-Harder*, Hochschule Emden/Leer;

Dr. Steffen Luik, Richter am Bundessozialgericht, Kassel; *Dr. Till Sachadae*, Referent im Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Magdeburg; *Professorin Dr. Julia Zinsmeister*, Technische Hochschule Köln.

Ausgeschieden sind *Günther Hoffmann*, Rechtsanwalt und Notar, Bremen und *Olaf Liebig*, Ministerialrat im Bundesministerium für Gesundheit, Berlin. Ihnen danken wir sehr dafür, dass sie ihre Kommentierungen zur Überarbeitung für die Neuauflage zur Verfügung gestellt haben.

Wie schon in den Voraufgaben soll der Kommentar für Lehre und Praxis eine verlässliche Orientierung über den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung vermitteln. Dabei sind die Autoren bemüht, den spezifischen Bedürfnissen der Praktiker in der Sozialverwaltung, den Personalabteilungen, der Anwalt- und Richterschaft, in den Verbänden und den Vertretungen der Beschäftigten gerecht zu werden. Deshalb sind die zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Normen des SGB IX Teil 2 bereits zusammenfassend von Professorin Dr. Renate Bieritz-Harder und Professorin Dr. Julia Zinsmeister kommentiert.

Den 2018/2019 anstehenden Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen ist in besonderer Weise Rechnung getragen worden: Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen ist detailliert von Dr. Till Sachadae erläutert worden. Dazu besteht ein dringender Anlass. Bei der Neufassung des SGB IX ist übersehen worden, dass die Wahlordnung in vielen Punkten mit dem vorrangigen Gesetzesrecht nicht übereinstimmt. Wer Wahlfehler vermeiden will, findet in dieser 5. Auflage ein verlässliches Hilfsmittel. Die besondere Aktualität des LPK-SGB IX zeigt sich darin, dass noch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, BGBl. I S. 1117) redaktionell bei den jeweiligen Paragrafen des BGG berücksichtigt werden konnte. Recherchen dazu sind unter dem Schlagwort „Änderungsgesetz BGG 2018“ im Stichwortverzeichnis möglich. Ebenso konnten bereits die ersten wegweisenenden Entscheidungen der Gerichte zu den am 30. Dezember 2016 in Kraft getretenen Änderungen des Schwerbehindertenrechts erläutert werden. Das erleichtert insbesondere die Handhabung der neuen Unwirksamkeitsklausel für Kündigungen ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (siehe das Schlagwort „Unwirksamkeitsregelung“ im Stichwortverzeichnis).

Herausgeber und Autoren beschränken sich nicht auf die Rolle von Helfern für die pragmatische Bewältigung der alltäglichen Fragestellungen, die sich im Recht der Menschen mit Behinderung stellen. Wenn wir die das Gesetz umsetzende richterliche Spruchpraxis dokumentieren und analysieren, arbeiten wir entscheidungsleitende Grundsätze heraus. In einem weiteren Schritt generalisieren wir diese, bilden Begriffe und schätzen Folgen ab. Die Ergebnisse ordnen wir in ein möglichst widerspruchsfreies System ein. So schaffen wir die Dogmatik des SGB IX, die wir in Wissenschaft und Praxis einbringen, und gestalten die Rechtswirklichkeit mit. Deshalb heißt unser Werk auch zu Recht „Lehr-

und Praxiskommentar“. Damit uns dies gut gelingt, benötigen wir die Resonanz unserer Leserschaft. Ihre Anregungen, Kritik und Vorschläge richten Sie bitte an: franz.duewell@uni-konstanz.de.

Auch für diese Auflage schulden die Herausgeber Dank an Verlag und Lektorat für die erhaltene Unterstützung.

Hamburg/Weimar/Bochum, im Juli 2018

Dirk H. Dau

Franz Josef Düwell

Jacob Jousen

Bearbeiterverzeichnis

Thomas Asmalsky, Rechtsanwalt, Oberursel
(§§ 64–74)

Christoph Beyer, Leiter des Inklusionsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR), Köln
(§§ 39–41, 184–191, 237 a–241, Anhang Verfahren und Rechtsschutz Abschn. 1–4)

Professorin Dr. Renate Bieritz-Harder, Hochschule Emden/Leer
(§§ 90–98, 109, 110, 117–134, 143–150)

Helmut Dankelmann, Münster (§ 32)

Dirk H. Dau, Richter am Bundessozialgericht a. D., Hamburg
(§§ 151–153, 163, 184–191, 199–204, 209, 212, 228–237, BGG)

Berthold Deusch, Referatsleiter beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart/Karlsruhe
(§§ 49–55, 60–62, 192–198, 215–218)

Professor Franz Josef Düwell,
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Weimar, Honorarprofessor Universität Konstanz
(§§ 164–183, 205–208, 210, 211 Abschn. II, 212, 238 Abschn. III, Anhang Verfahren und Rechtsschutz Abschn. 5, Überblick: Wahl und Aufgaben der kirchlichen Schwerbehindertenvertretungen Abschn. I)

Günther Hoffmann, Rechtsanwalt und Notar, Bremen
(§§ 237 a, 237 b, 238 Abschn. I und II, 241)

Bernward Jacobs, Rechtsanwalt, Münster
(§§ 56–59, 63, 219–227)

Professor Dr. Jacob Jousen, Ruhr-Universität Bochum
(Einführung, §§ 1–10, 14–31, 33–38, 76–89, 154–162, 210–214)

Olaf Liebig, Ministerialrat im Bundesministerium für Gesundheit, Berlin
(§§ 47, 64–74)

Dr. Steffen Luik, Richter am Bundessozialgericht, Kassel
(§§ 42–48)

Dr. Till Sachadae, Referent, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, Magdeburg
(SchwbVWO, Überblick: Wahl und Aufgaben der kirchlichen Schwerbehindertenvertretungen Abschn. II)

Professorin Dr. Julia Zinsmeister, Technische Hochschule Köln
(§§ 9–13, 75, 99–108, 111–116, 135–142)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 5. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	23
Einführung	43
 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)	
Teil 1 Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen	61
Vorbemerkung	61
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	61
Vorbemerkung	61
§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	61
§ 2 Begriffsbestimmungen	65
§ 3 Vorrang von Prävention	74
§ 4 Leistungen zur Teilhabe	79
§ 5 Leistungsgruppen	86
§ 6 Rehabilitationsträger	87
§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen	92
§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten	95
Kapitel 2 Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen	101
§ 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe	101
§ 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit	107
§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation, Verordnungsermächtigung	111
Kapitel 3 Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs	113
§ 12 Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung	113
§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs	118
Kapitel 4 Koordinierung der Leistungen	121
§ 14 Leistender Rehabilitationsträger	121
§ 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern	130
§ 16 Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern	134

§ 17	Begutachtung	138
§ 18	Erstattung selbstbeschaffter Leistungen	141
§ 19	Teilhabeplan	145
§ 20	Teilhabekonferenz	151
§ 21	Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren	154
§ 22	Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen	154
§ 23	Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz	157
§ 24	Vorläufige Leistungen	158
Kapitel 5	Zusammenarbeit	159
§ 25	Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger	159
§ 26	Gemeinsame Empfehlungen	162
§ 27	Verordnungsermächtigung	170
Kapitel 6	Leistungsformen, Beratung	172
	Vorbemerkung	172
	Abschnitt 1 Leistungsformen	172
§ 28	Ausführung von Leistungen	172
§ 29	Persönliches Budget	174
§ 30	Verordnungsermächtigung	180
§ 31	Leistungsort	181
	Abschnitt 2 Beratung	184
§ 32	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	184
§ 33	Pflichten der Personensorgeberechtigten	188
§ 34	Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen	189
§ 35	Landesärzte	191
Kapitel 7	Struktur, Qualitätssicherung und Verträge	193
§ 36	Rehabilitationsdienste und -einrichtungen	193
§ 37	Qualitätssicherung, Zertifizierung	196
§ 38	Verträge mit Leistungserbringern	200
Kapitel 8	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	204
§ 39	Aufgaben	204
§ 40	Rechtsaufsicht	210
§ 41	Teilhaberverfahrensbericht	211
Kapitel 9	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	216
	Vorbemerkung	216
§ 42	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	221
§ 43	Krankenbehandlung und Rehabilitation	235
§ 44	Stufenweise Wiedereingliederung	237

§ 45	Förderung der Selbsthilfe	247
§ 46	Früherkennung und Frühförderung	252
§ 47	Hilfsmittel	265
§ 48	Verordnungsermächtigungen	272
Kapitel 10	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	274
§ 49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung	274
§ 50	Leistungen an Arbeitgeber	290
§ 51	Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	292
§ 52	Rechtsstellung der Teilnehmenden	294
§ 53	Dauer von Leistungen	298
§ 54	Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit	299
§ 55	Unterstützte Beschäftigung	300
§ 56	Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen	319
§ 57	Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	322
§ 58	Leistungen im Arbeitsbereich	328
§ 59	Arbeitsförderungsgeld	340
§ 60	Andere Leistungsanbieter	343
§ 61	Budget für Arbeit	348
§ 62	Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen	355
§ 63	Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen	357
Kapitel 11	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	360
	Vorbemerkung	360
§ 64	Ergänzende Leistungen	360
§ 65	Leistungen zum Lebensunterhalt	365
§ 66	Höhe und Berechnung des Übergangsgelds	371
§ 67	Berechnung des Regelentgelts	376
§ 68	Berechnungsgrundlage in Sonderfällen	380
§ 69	Kontinuität der Bemessungsgrundlage	383
§ 70	Anpassung der Entgeltersatzleistungen	384
§ 71	Weiterzahlung der Leistungen	386
§ 72	Einkommensanrechnung	391
§ 73	Reisekosten	394
§ 74	Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten	397
Kapitel 12	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	400
§ 75	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	400
Kapitel 13	Soziale Teilhabe	409
	Vorbemerkung	409

Inhaltsverzeichnis

§ 76	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	410
§ 77	Leistungen für Wohnraum	412
§ 78	Assistenzleistungen	413
§ 79	Heilpädagogische Leistungen	416
§ 80	Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	419
§ 81	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	419
§ 82	Leistungen zur Förderung der Verständigung	420
§ 83	Leistungen zur Mobilität	422
§ 84	Hilfsmittel	423
Kapitel 14	Beteiligung der Verbände und Träger	424
§ 85	Klagerecht der Verbände	424
§ 86	Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	427
§ 87	Verfahren des Beirats	430
§ 88	Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe	431
§ 89	Verordnungsermächtigung	433
Teil 2	Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)	434
	Vorbemerkung	434
Kapitel 1	Allgemeine Vorschriften	434
§ 90	Aufgabe der Eingliederungshilfe	434
§ 91	Nachrang der Eingliederungshilfe	435
§ 92	Beitrag	435
§ 93	Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen	435
§ 94	Aufgaben der Länder	435
§ 95	Sicherstellungsauftrag	436
§ 96	Zusammenarbeit	436
§ 97	Fachkräfte	437
§ 98	Örtliche Zuständigkeit	437
Kapitel 2	Grundsätze der Leistungen	440
§ 99	Leistungsberechtigter Personenkreis	440
§ 100	Eingliederungshilfe für Ausländer	440
§ 101	Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland	440
§ 102	Leistungen der Eingliederungshilfe	441
§ 103	Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf ..	441
§ 104	Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles	442
§ 105	Leistungsformen	443

§ 106	Beratung und Unterstützung	443
§ 107	Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlmessen	444
§ 108	Antragserfordernis	444
Kapitel 3	Medizinische Rehabilitation	458
§ 109	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	458
§ 110	Leistungserbringung	459
Kapitel 4	Teilhabe am Arbeitsleben	463
§ 111	Leistungen zur Beschäftigung	463
Kapitel 5	Teilhabe an Bildung	465
§ 112	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	465
Kapitel 6	Soziale Teilhabe	469
§ 113	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	469
§ 114	Leistungen zur Mobilität	470
§ 115	Besuchsbeihilfen	470
§ 116	Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme	470
Kapitel 7	Gesamtplanung	475
§ 117	Gesamtplanverfahren	475
§ 118	Instrumente der Bedarfsermittlung	476
§ 119	Gesamtplankonferenz	477
§ 120	Feststellung der Leistungen	477
§ 121	Gesamtplan	478
§ 122	Teilhabezielvereinbarung	479
Kapitel 8	Vertragsrecht	482
	Vorbemerkung	482
§ 123	Allgemeine Grundsätze	482
§ 124	Geeignete Leistungserbringer	489
§ 125	Inhalt der schriftlichen Vereinbarung	495
§ 126	Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung	498
§ 127	Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung	500
§ 128	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	502
§ 129	Kürzung der Vergütung	504
§ 130	Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen	504
§ 131	Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen	505
§ 132	Abweichende Zielvereinbarungen	506
§ 133	Schiedsstelle	507

§ 134	Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen	508
Kapitel 9	Einkommen und Vermögen	509
§ 135	Begriff des Einkommens	509
§ 136	Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen	509
§ 137	Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen	510
§ 138	Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen	510
§ 139	Begriff des Vermögens	511
§ 140	Einsatz des Vermögens	511
§ 141	Übergang von Ansprüchen	511
§ 142	Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen	512
Kapitel 10	Statistik	516
§ 143	Bundesstatistik	516
§ 144	Erhebungsmerkmale	516
§ 145	Hilfsmerkmale	517
§ 146	Periodizität und Berichtszeitraum	517
§ 147	Auskunftspflicht	518
§ 148	Übermittlung, Veröffentlichung	518
Kapitel 11	Übergangs- und Schlussbestimmungen	519
§ 149	Übergangsregelung für ambulant Betreute	519
§ 150	Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens	519
Teil 3	Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)	520
Kapitel 1	Geschützter Personenkreis	520
§ 151	Geltungsbereich	520
§ 152	Feststellung der Behinderung, Ausweise	526
§ 153	Verordnungsermächtigung	544
Kapitel 2	Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber	546
§ 154	Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	546
§ 155	Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen	559
§ 156	Begriff des Arbeitsplatzes	561
§ 157	Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl	578
§ 158	Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen	581

§ 159	Mehrfachanrechnung	587
§ 160	Ausgleichsabgabe	594
§ 161	Ausgleichsfonds	603
§ 162	Verordnungsermächtigungen	604
Kapitel 3	Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen	605
§ 163	Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern	605
§ 164	Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen	613
§ 165	Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber	737
§ 166	Inklusionsvereinbarung	756
§ 167	Prävention	776
Kapitel 4	Kündigungsschutz	860
	Vorbemerkung	860
Kapitel 4	Kündigungsschutz	870
§ 168	Erfordernis der Zustimmung	870
§ 169	Kündigungsfrist	913
§ 170	Antragsverfahren	917
§ 171	Entscheidung des Integrationsamtes	936
§ 172	Einschränkungen der Ermessensentscheidung	953
§ 173	Ausnahmen	995
§ 174	Außerordentliche Kündigung	1022
§ 175	Erweiterter Beendigungsschutz	1045
Kapitel 5	Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers	1060
§ 176	Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates	1060
§ 177	Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung	1073
§ 178	Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung	1147
§ 179	Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen	1232
§ 180	Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung	1289
§ 181	Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers	1337
§ 182	Zusammenarbeit	1352
§ 183	Verordnungsermächtigung	1356

Kapitel 6	Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen	1357
§ 184	Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit	1357
§ 185	Aufgaben des Integrationsamtes	1359
§ 186	Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt	1371
§ 187	Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit	1373
§ 188	Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit	1377
§ 189	Gemeinsame Vorschriften	1378
§ 190	Übertragung von Aufgaben	1379
§ 191	Verordnungsermächtigung	1380
Kapitel 7	Integrationsfachdienste	1380
§ 192	Begriff und Personenkreis	1380
§ 193	Aufgaben	1390
§ 194	Beauftragung und Verantwortlichkeit	1395
§ 195	Fachliche Anforderungen	1398
§ 196	Finanzielle Leistungen	1401
§ 197	Ergebnisbeobachtung	1404
§ 198	Verordnungsermächtigung	1406
Kapitel 8	Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen	1407
§ 199	Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen	1407
§ 200	Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen	1411
Kapitel 9	Widerspruchsverfahren	1413
§ 201	Widerspruch	1413
§ 202	Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt	1414
§ 203	Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit	1415
§ 204	Verfahrensvorschriften	1416
Kapitel 10	Sonstige Vorschriften	1417
§ 205	Vorrang der schwerbehinderten Menschen	1417
§ 206	Arbeitsentgelt und Dienstbezüge	1424
§ 207	Mehrarbeit	1433
§ 208	Zusatzurlaub	1441
§ 209	Nachteilsausgleich	1470
§ 210	Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit	1480

§ 211	Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten	1487
§ 212	Unabhängige Tätigkeit	1500
§ 213	Geheimhaltungspflicht	1501
§ 214	Statistik	1503
Kapitel 11	Inklusionsbetriebe	1504
§ 215	Begriff und Personenkreis	1504
§ 216	Aufgaben	1511
§ 217	Finanzielle Leistungen	1514
§ 218	Verordnungsermächtigung	1516
Kapitel 12	Werkstätten für behinderte Menschen	1517
	Vorbemerkung	1517
§ 219	Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen	1522
§ 220	Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen	1528
§ 221	Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen	1534
§ 222	Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	1543
§ 223	Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe	1548
§ 224	Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand	1551
§ 225	Anerkennungsverfahren	1553
§ 226	Blindenwerkstätten	1555
§ 227	Verordnungsermächtigungen	1556
Kapitel 13	Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr	1558
	Vorbemerkung	1558
§ 228	Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle	1560
§ 229	Persönliche Voraussetzungen	1565
§ 230	Nah- und Fernverkehr	1571
§ 231	Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr	1574
§ 232	Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr	1575
§ 233	Erstattungsverfahren	1575
§ 234	Kostentragung	1576
§ 235	Einnahmen aus Wertmarken	1577
§ 236	Erfassung der Ausweise	1577
§ 237	Verordnungsermächtigungen	1577
Kapitel 14	Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften	1578
§ 237 a	Strafvorschriften	1578
§ 237 b	Strafvorschriften	1578

Inhaltsverzeichnis

§ 238	Bußgeldvorschriften	1582
§ 239	Stadtstaatenklausel	1591
§ 240	Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst	1591
§ 241	Übergangsregelung	1593

Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)

Erster Teil	Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen	1596
Erster Abschnitt	Vorbereitung der Wahl	1596
§ 1	Bestellung des Wahlvorstandes	1596
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	1616
§ 3	Liste der Wahlberechtigten	1628
§ 4	Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten	1631
§ 5	Wahlausschreiben	1637
§ 6	Wahlvorschläge	1643
§ 7	Nachfrist für Wahlvorschläge	1663
§ 8	Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen	1667
Zweiter Abschnitt	Durchführung der Wahl	1669
§ 9	Stimmabgabe	1669
§ 10	Wahlvorgang	1677
§ 11	Schriftliche Stimmabgabe	1686
§ 12	Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	1693
§ 13	Feststellung des Wahlergebnisses	1699
§ 14	Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl	1704
§ 15	Bekanntmachung der Gewählten	1709
§ 16	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	1712
§ 17	Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds	1716
Dritter Abschnitt	Vereinfachtes Wahlverfahren	1722
§ 18	Voraussetzungen	1722
§ 19	Vorbereitung der Wahl	1727
§ 20	Durchführung der Wahl	1733
§ 21	Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds	1753
Zweiter Teil	Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen	1754
§ 22	Wahlverfahren	1754

Dritter Teil	Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	1761
§ 23	Wahlverfahren	1761
Vierter Teil	Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen	1762
§ 24	Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen	1762
§ 25	Durchführung der Wahl	1765
§ 26	Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds	1766
§ 27	Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen	1766
Fünfter Teil	Schlußvorschriften	1767
§ 28	Berlin-Klausel	1767
§ 29	(Inkrafttreten)	1767
Überblick: Wahl und Aufgaben der kirchlichen Schwerbehindertenvertretungen		1768

**Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)**

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	1779
§ 1	Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt	1779
§ 2	Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe	1781
§ 3	Menschen mit Behinderungen	1783
§ 4	Barrierefreiheit	1783
§ 5	Zielvereinbarungen	1784
§ 6	Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen	1789
Abschnitt 2	Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit	1790
§ 7	Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt	1790
§ 8	Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr	1792
§ 9	Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen	1795
§ 10	Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken	1796
§ 11	Verständlichkeit und Leichte Sprache	1798

Inhaltsverzeichnis

§ 12	Barrierefreie Informationstechnik	1800
Abschnitt 3	Bundesfachstelle für Barrierefreiheit	1804
§ 13	Bundesfachstelle für Barrierefreiheit	1804
Abschnitt 4	Rechtsbehelfe	1805
§ 14	Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren	1805
§ 15	Verbandsklagerecht	1807
§ 16	Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung ..	1810
Abschnitt 5	Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen	1812
§ 17	Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen	1812
§ 18	Aufgabe und Befugnisse	1813
Abschnitt 6	Förderung der Partizipation	1814
§ 19	Förderung der Partizipation	1814
Verfahren und Rechtsschutz		1815
Anhang 1:	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)	1847
Anhang 2:	Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)	1873
Anhang 3:	Schwerbehindertenausweisverordnung	1879
Anhang 4:	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	1884
Anhang 5:	Werkstättenverordnung (WVO)	1898
Anhang 6:	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)	1906
Anhang 7:	Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV)	1920
Stichwortverzeichnis		1925

zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber einen subjektiven Bedürfnisbegriff verwendet hat, so dass auch die persönlichen Vorstellungen und Wünsche des behinderten Menschen Berücksichtigung finden müssen.¹

Ermöglicht werden soll durch die Leistung für Wohnraum, unter den in § 76 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, **Hilfen** bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer **Wohnung**, die den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entspricht. Als Hilfe kommen vor allem Beratung und Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Wohnung oder eines Wohnheimplatzes, aber auch die Übernahme von Umzugskosten in Betracht. Die Hilfe zur Wohnungserhaltung kann auch notwendige Umbauten zur behindertengerechten Gestaltung einer Wohnung umfassen, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits eine Wohnung besitzt. Die Kosten für bauliche Änderungen in der Wohnung selbst, zB eine behindertengerechte Anpassung von Sanitärbereich und Küche, gehören zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe, wenn die Wohnung nur mit solchen baulichen Änderungen für den Menschen mit Behinderungen geeignet ist. Demgegenüber umfassen die ansonsten parallelen Regelungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nicht den Umbau; als Leistungen zur Ermöglichung einer beruflichen Tätigkeit sind sie in aller Regel nicht für Veränderungen in einer Wohnung nutzbar.

Zu prüfen ist hinsichtlich der jeweils beabsichtigten Leistung, „ob sie zur Erreichung des Zwecks der Wohnungshilfen, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen – was das Wohnumfeld anbetrifft – zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, geeignet und erforderlich ist“.² Zu den Umbauten können dann beispielsweise die fahrradgerechte Veränderung der Wohnung, die behindertengerechte Ausstattung einer Küche, der Umbau der sanitären Anlagen oder die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur Wohnung gehören.³ Richtigerweise wird von einer weiten Auslegung der Norm auszugehen sein, bis hin zu einem Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen, die für Besichtigungstermine anfallen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich beim Wohnraum um eine zentrale Leistung hinsichtlich eines Grundbedürfnisses eines jeden Menschen handelt.⁴

Absatz 2 enthält eine **ergänzende Leistung** gegenüber denjenigen aus dem SGB XII. Berücksichtigt werden soll insofern, dass Menschen mit Behinderungen oftmals einen gesteigerten Wohnraumbedarf haben, beispielweise für Assistenten, deren Anwesenheit rund um die Uhr notwendig ist. Hierbei handelt es sich nicht um einen Bedarf an Wohnraum im Rahmen des Lebensunterhalts, sondern um eine Fachleistung. Voraussetzungen für die zusätzliche Leistung ist dann, dass wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. Dies ist eigenständig festzustellen.

§ 78 Assistenzleistungen

(1) ¹Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. ²Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die per-

1 Kossens in Kossens ua SGB IX § 55 Rn. 13.

2 LSG NRW v. 30.8.2012 – 9 SO 452/11, ZFSH/SGB 2013, 273.

3 Kossens in Kossens ua SGB IX § 55 Rn. 13.

4 LSG Hamburg v. 26.11.2012 – L 4 SO 5/12, SAR 2013, 38.

sönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. ³Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(2) ¹Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. ²Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

³Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. ⁴Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

(5) ¹Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. ²Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

Bis 31.12.2017: § 55 Abs. 2 Nr. 6 (in Teilen)

- 1 **Gesetzeshistorie:** Die Norm wurde durch das BTHG neu in das SGB IX aufgenommen und hat keine unmittelbare Vorläufernorm. Zum Teil sind die Regelungsinhalte zuvor an anderer Stelle geregelt, etwa in § 55 Abs. 2 Nr. 6 als Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten.
- 2 **Regelungsinhalt:** Kern der Vorschrift ist die Konkretisierung des in § 76 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen **Leistungsinhalts der „Assistenzleistungen“**. Diese sollen der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung dienen und sind damit unmittelbar im Zielkontext des Absatzes 1 zu sehen. Langfristig angelegt sollen vor allem die Bereiche einer eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum bis hin zu verschiedenen Bereichen der Freizeitgestaltung wie etwa Sport, kulturelles Leben und Gestaltung der Beziehung zu Mitmenschen unterstützt werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass zwar keine neuen Leistungen geschaffen werden, aber jedenfalls in die Leistungen nach § 78 auch die bisherigen Leistungen der nachgehenden Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 1 Satz 1

Nr. 5 SGB XII einfließen.¹ Leistungen nach § 78 können auch im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 erbracht werden.

Der **Begriff** der „**Assistenzleistung**“ macht deutlich, dass es nicht (mehr) darum geht, einen förderzentrierten Ansatz der Betreuung zu verfolgen, bei dem ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigtem bereits terminologisch angelegt war. Vielmehr sollen die Leistungsberechtigten durch die „Assistenz“ darin unterstützt werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten.

In **Absatz 1** normiert das Gesetz den grundsätzlichen Leistungsanspruch. Er ist auf eine Assistenz gerichtet, die dazu dienen soll, die selbstbestimmte und eigenständige **Bewältigung des Alltags** zu erreichen, und zwar einschließlich der Tagesstrukturierung. Deutlich wird beispielhaft („insbesondere“), was Gegenstand dieser Form der Leistung sein kann. Primär sind dies, ganz im Sinne der zuvor skizzierten Zielrichtung der Norm, Leistungen, die für die allgemeine Erledigung des Alltags erforderlich sind, also etwa für die Haushaltsführung. Aber auch andere Zielrichtungen sind vom Gesetz in Satz 2 bereits ausdrücklich aufgeführt.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der konkreten Gestaltung der Assistenzleistungen auf den **Teilhabeplan** nach § 19. Dies betrifft die einzelnen Parameter wie Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungsbestandteile. Letztlich wird dadurch deutlich, dass die Wünsche des Leistungsberechtigten, sofern angemessen, zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass etwa ein von ihm ausgewählter Leistungsanbieter und, in Absprache mit diesem, dann auch eine konkrete Person der Assistenz auszuwählen ist. Inhaltlich beschreibt Satz 2 dann näher, was von dieser Person zu erbringen ist. Deutlich wird, dass letztlich jede Aufgabe bzw. Handlung als „Assistenzleistung“ von einer Assistenzkraft nach § 78 vollständig oder teilweise übernommen werden kann. Dies können zum Beispiel die Erledigung des Haushalts (Waschen, Bügeln, Reinigen etc.) genauso wie die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Busse oder Bahnen sein.² Wie Nr. 2 klarstellt, ist aber auch schon ein vorgelagerter Bereich von der Assistenzleistung erfasst, das heißt etwa den Leistungsberechtigten zur eigenständigen Aufgabenerfüllung zu motivieren oder anzuleiten und zu begleiten.

Zu differenzieren ist zwischen diesen Arten der Leistung als **Fachleistung** auf der einen Seite und den **Hilfen zum Lebensunterhalt** auf der anderen. Letztere sind insofern ausschließlich auf die Verbrauchsaufgaben gerichtet, etwa auf den Erwerb von Nahrungsmitteln. Demgegenüber greift § 78 mit seinem Anspruch auf Assistenzleistung ein, wenn – im Rahmen der Gesamtplanung – festgestellt wird, dass der Leistungsberechtigte bestimmte, erforderliche Tätigkeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben kann, beispielsweise die Zubereitung der Nahrungsmittel.

Assistenzleistungen können, sofern sie unter § 78 fallen sollen, nur von **Fachkräften** in Form der „qualifizierten Assistenz“ erbracht werden, dies folgt aus Satz 3. Welche Anforderungen dann konkret an die Assistenzperson zu stellen sind, ergibt sich dann in seinen jeweiligen Einzelheiten aus dem Leistungserbringungsrecht. Allgemein verlangt ist aber jedenfalls, dass die Person mit dem Leistungsberechtigten angemessen kommunizieren kann und ihrer Persönlichkeit nach für eine Assistenzleistung geeignet ist.

1 BT-Drs. 18/9522 S. 261.

2 Mit diesen Beispielen arbeitet der Gesetzgeber, BT-Drs. 18/9522 S. 262.

- 8 Die weiteren Absätze gehen noch weiter auf den konkreten Leistungsinhalt ein. **Absatz 3** enthält eine familienpolitische Komponente und betrifft **Mütter und Väter mit Behinderungen**. Gerade sie haben häufig einen sehr spezifischen Assistenzbedarf, wenn es um die Versorgung und Betreuung ihrer Kinder geht und der gelegentlich unter dem Begriff „Elternassistenz“ subsumiert wird. Dem trägt dieser Absatz Rechnung. Nähere Eingrenzungen nimmt die Norm nicht vor, aber es ist schon aufgrund ihres offenen Wortlauts davon auszugehen, dass sie umfassend angelegt ist und sowohl „einfache“ Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen erfasst als auch solche der sog. „begleiteten Elternschaft“. Darunter fallen pädagogische Anleitungen, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle.
- 9 **Absatz 4** ist anderen Vorschriften nachgebildet. Inhaltlich übernimmt sie die für die Eingliederungshilfe nach § 22 Eingliederungshilfe-Verordnung vorgesehene Regelung und sieht einen **Fahrkostenersatz** vor. Dieser Ersatzanspruch betrifft aber nicht nur diese Kosten, sondern **alle weiteren Aufwendungen**, die mit der Assistenz anfallen, also etwa der Erwerb von für die Assistenzleistung erforderlichen Gegenständen.
- 10 Mit **Absatz 5** wird ein weiterer neuer Leistungsgegenstand durch das BTHG eingeführt. Er zielt darauf ab, Menschen mit Behinderungen zur Übernahme eines **Ehrenamts** zu ermuntern und sie hierbei so weit wie möglich auch zu unterstützen. Dazu erhalten sie einen entsprechenden **Aufwendungsersatzanspruch**, der auch die Assistenz durch eine Fachkraft erfassen kann. Doch sieht Satz 2 eine Vorrangregelung vor, die die notwendige Unterstützung primär aus dem „offiziellen“ Bereich heraushalten soll. Mit dieser Art der Gesetzesformulierung wird jedoch umgekehrt deutlich, dass dort, wo eine solche zwischenmenschliche Hilfe (bei entsprechendem Aufwendungsersatzanspruch) nicht möglich ist, auch eine Assistenzkraft eingeschaltet werden kann.
- 11 **Absatz 6** schließt die Beschreibung der diversen Anspruchsinhalte ab und ist auf Leistungen zur **Erreichbarkeit** einer Ansprechperson gerichtet, unabhängig von der Art der Behinderung des Leistungsberechtigten. Die Norm ist auf einen Anspruch gerichtet, der losgelöst von einem konkreten Anlass ist. Maßgeblich aber ist, dass eine solche Leistung nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, es handelt sich somit nicht um eine Standardleistung, die jedenfalls zu gewähren ist. Inhaltlich geht es vor allem um Leistungen der Rufbereitschaft. Durch diese kann sichergestellt werden, dass für Leistungsberechtigte in Situationen, die sie als krisenhaft empfinden und wahrnehmen, eine Ansprechperson (vor allem telefonisch) erreichbar ist.

§ 79 Heilpädagogische Leistungen

(1) ¹Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

²Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen,

3. *das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,*
 4. *Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,*
 5. *Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,*
 6. *die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,*
 7. *die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,*
 8. *Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Ausbhandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie*
 9. *Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.*
- (4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.*

§ 106 Abs.1 entspricht teilweise § 11 SGB XII sowie § 59 SGB XII. § 11 SGB XII bleibt im SGB XII bestehen, § 59 SGB XII entfällt zum 1.1.2020 aus dem SGB XII.

§ 107 Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlermessen

- (1) Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.*
- (2) Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist.*

Entspricht § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 SGB XII.

§ 108 Antragserfordernis

- (1) ¹Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. ²Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorliegen.*
- (2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 ermittelt worden ist.*

Bis 31.12.2019: Eingliederungshilfe von Amts wegen (§ 18 SGB XI Einsetzen der Sozialhilfe, § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Anspruch).

I. Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe	1	b) Ausländer mit Anspruch auf Eingliederungsleistungen aus anderen Rechtsvorschriften	6
II. Leistungen an Ausländer oder ins Ausland	4	c) Eingliederungshilfe für sonstige Gruppen von Ausländern	9
1. Leistungen an Ausländer	4		
a) Ausländer mit gefestigtem Aufenthaltsstatus	5		

2.	Ausschluss von Ausländern von den Leistungen des SGB IX Teil 2	10	Leistung in besonderen Wohnformen, Pauschalierung von Leistungen als Ausnahmen vom Grundsatz der Personenzentrierung	24
a)	Eingliederungsleistungen für Asylbewerber nur nach anderen Rechtsvorschriften	11	4. Wahl der Wohnform	27
b)	Ausschluss bei Einreise von Ausländern zum Zwecke des Leistungsbezugs	14	IV. Eingliederungshilfe für pflegebedürftige Leistungsbererechtigte	30
3.	Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland ...	15	1. Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen iSd § 43 a SGB XI ...	30
III. Leistungsgruppen und -formen, Individualisierungsgrundsatz	17		2. Häusliche Krankenpflege in Einrichtungen nach § 43 a SGB XI	33
1.	Leistungsgruppen und -formen	17	V. Beratung und Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe	34
2.	Individualisierungsgrundsatz	19		
3.	Leistung an mehrere Berechtigte (Pools),			

Kommentierung §§ 99–108

I. Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe

Ab 1.1.2020 wird Eingliederungshilfe **nicht mehr von Amts wegen**, sondern gem. § 108 SGB IX nur noch auf **Antrag** erbracht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bedarf an einer Leistung bereits im Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. ermittelt wurde. Die §§ 99–101 bestimmen gem. Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG ab 1.1.2020 den Kreis der Personen, die auf Antrag Eingliederungshilfe erhalten können. Bis 31.12.2022 richtet sich ihr **Zugang zur Eingliederungshilfe** weiterhin nach den Vorgaben der §§ 53 ff. SGB XII und §§ 1–3 EinglHVO, ab 1.1.2023 soll der Zugang durch Änderung des § 99 neu bestimmt werden (→ Rn. 3). § 100 i d F ab 1.1.2020 sieht Einschränkungen des Zugangs von Ausländern zur Eingliederungshilfe vor. Die Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland wird in § 101 geregelt.

Zwar treten § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und §§ 1–3 EinglHVO zum 31.12.2019 außer Kraft. Von 1.1.2020 bis 31.12.2022 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 99 **übergangsweise** dennoch weiterhin an den in diesen Normen beschriebenen **Kreis der Leistungsberechtigten** gewährt.

§ 53 Abs. 1 SGB XII unterscheidet zwischen Menschen, die **wesentlich behindert** sind und Menschen mit geringerer Teilhabe einschränkung. Wesentlich behinderte Menschen haben gemäß Satz 1 Anspruch auf Eingliederungshilfe. Menschen, die behindert, aber **nicht wesentlich behindert** sind, kann nach Satz 2 Eingliederungshilfe als Ermessensleistung gewährt werden. Die wesentliche Behinderung wird in §§ 1–3 EinglHVO definiert. Der RegE sah eine Neubestimmung des Kreises der Leistungsberechtigten zum 1.1.2020 vor¹ mit dem Ziel einer stärkeren ICF-Orientierung. Anstatt an die „wesentliche Behinderung“ knüpfte der Entwurf den Leistungsanspruch daher an eine **erhebliche Einschränkung** der Fähigkeit zur Teilhabe in mindestens 5 aus 9 der in der Norm aufgeführten Lebensbereiche. Dieser Vorschlag begegnete im Gesetzge-

1 Vgl. die Begründung des RegE BT-Drs. 18/9522 S. 275.

bungsverfahren großen Bedenken.² Eine modifizierte Neuregelung soll nun gem. § 25 a BTHG zunächst **wissenschaftlich untersucht**, modellhaft erprobt und ggf. den Ergebnissen entsprechend angepasst werden, bevor sie am 1.1.2023 in Kraft tritt.

- 3 Vorbehaltlich möglicher Anpassungen wird der **Kreis der Leistungsberechtigten** ab 1.1.2023 gemäß Art. 25 a BTHG wie folgt definiert:

§ 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

(2) Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche Einschränkung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als den nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als den nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

(3) Bei der Feststellung des erheblichen Maßes der Einschränkung nach Absatz 1 Satz 2 ist die für die Art der Behinderung typisierende notwendige Unterstützung in Lebensbereichen nach Absatz 4 maßgebend.

(4) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(5) Personelle Unterstützung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist die regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt die Notwendigkeit von Unterstützung auf Grund der altersgemäßen Entwicklung unberücksichtigt.

(6) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

2 BT-Drs. 18(11)801.

Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811)
(FNA 871-1-5)

zuletzt geändert durch Art. 19 Abs. 21 BundesteilhabeG vom
23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Erster Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 SchwbVVO Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bestellt die Schwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand aus drei volljährigen in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) ¹Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen (Wahlberechtigte) gewählt. ²Zu dieser Versammlung können drei Wahlberechtigte oder der Betriebs- oder Personalrat einladen. ³Das Recht des Integrationsamtes, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 177 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.

I. Überblick über den Regelungsinhalt	1	aa) Ergänzende Initiierungsberechtigung anderer Organe	22
II. Initiierung der Wahl im förmlichen Wahlverfahren ..	3	bb) Parallele Initiierung der Wahl	25
III. Bestellung des Wahlvorstands durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung	5	c) Zu frühe Bestellung	29
1. Hintergrund	5	IV. Versammlung zur Wahlvorstandswahl	30
2. Zuständiges Organ	6	1. Grundvoraussetzung des Einladungsrechts	30
3. Anforderungen an den Wahlvorstand	8	a) Nichtbestehen einer Schwerbehindertenvertretung	30
a) Größe des Wahlvorstands	8	b) (Keine) Einladung bei Ablauf der Frist des Abs. 1	31
b) Personelle Anforderungen	11	2. Initiierungsbefugnis	34
c) Bestimmung des Vorsitzenden	17	a) Initiierungsbefugte Organe	34
4. Akt der Bestellung	20	b) Gleichrangigkeit der Organe	42
5. Zeitpunkt der Bestellung	21		
a) Vorlauffrist	21		
b) Fristversäumung durch die Schwerbehindertenvertretung	22		

c) Sperrung der Einladungsberechtigung durch vorherige anderweitige Einladung	43	c) Prüfung der Wahlberechtigung	58
d) Sperrung der Initiierungsbefugnis bei anderweitiger Einsetzung des Wahlvorstands	44	d) Form der Abstimmung	59
3. Anforderungen an die Einladung	45	e) Erfolgreiche Wahl zum Wahlvorstand ..	60
a) Formelle Anforderungen	46	f) Inhaltliche Anforderungen an die Wahlvorstandswahl	61
aa) Allgemeines	46	V. Wahlvorstandsbestellung durch Gericht bzw. Dienststellenleiter	63
bb) Aushang	48	1. Allgemeines	63
cc) Rundschreiben	49	2. Initiierungshandlung	65
dd) Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik	50	3. Initiierungsbefugnis	67
ee) Unterrichtung blinder und sehbehinderter Beschäftigter	51	a) Gruppe von Wahlberechtigten	67
b) Inhaltliche Anforderungen	52	b) Im Betrieb bzw. in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften	69
c) Zeitliche Anforderungen	54	c) Betriebs- und Personalräte sowie Integrationsamt	70
4. Ablauf der Versammlung nach Abs. 2	56	4. Weitere Voraussetzungen der Initiierungsbefugnis	71
a) Gegenstand der Versammlung	56	5. Einsetzung des Wahlvorstands	75
b) Eröffnung und Wahl der Versammlungsleitung	57	a) Allgemeines	75
		b) Privatwirtschaft	76
		c) Öffentlicher Dienst ..	79

I. Überblick über den Regelungsinhalt*

Die Vorschrift regelt die Bestellung bzw. Einsetzung des Wahlvorstands. Dabei wird zwischen der Bestellung durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung (Abs. 1) einerseits und der Einladung zu einer Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstands (Abs. 2) andererseits unterschieden. 1

Die in § 1 geregelte Einsetzung des Wahlvorstands ist für die Durchführung der Schwerbehindertenvertretung von elementarer Bedeutung. Der Wahlvorstand ist nämlich im förmlichen Wahlverfahren das **zentrale wahlleitende Organ**, so dass dessen Einsetzung unerlässlich ist. Eine ohne Wahlvorstand durchgeführte Schwerbehindertenvertretungswahl wäre nichtig.¹ Zur Einsetzung der Wahlleitung im vereinfachten Verfahren → § 20 Rn. 8 ff. 2

* Die Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder und erfolgen nicht in dienstlicher Eigenschaft.

1 *Hobmann* in Wiegand/Hobmann SchwbVVO § 1 Rn. 11; *Sachadae*, Wahl der SchwbV, S. 378. Vgl. auch *Müller-Wenner* in Müller-Wenner/Winkler SGB IX § 94 Rn. 42. Vgl. zur Betriebsratswahl: LAG Düsseldorf v. 7.9.2010 – 16 TaBV 57/10; *Nießen*, Fehlerhafte Betriebsratswahlen, S. 141 ff.

II. Initiierung der Wahl im förmlichen Wahlverfahren

- 3 Mit der Bestellung des Wahlvorstands nach Abs. 1 bzw. der Einladung zur Versammlung nach Abs. 2 ist die Schwerbehindertenvertretungswahl so verbindlich in Gang gesetzt, dass bei ordnungsgemäßer Einhaltung der Wahlvorschriften und entsprechender Mitwirkung der Wahlberechtigten davon auszugehen ist, dass die Wahl in der Regel ohne verfahrensfremde Verzögerungen zum erfolgreichen Abschluss gebracht wird (sog **Initiierung der Wahl**).² Zur Bedeutung dieses Zeitpunkts für die Entscheidung über das anzuwendende Wahlverfahren → § 18 Rn. 16.
- 4 Neben den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Möglichkeiten zur Initiierung der Schwerbehindertenvertretungswahl besteht auch die Möglichkeit, die Wahl analog § 16 Abs. 2 BetrVG bzw. analog § 17 Abs. 4 BetrVG durch einen **Antrag auf Einsetzung des Wahlvorstands durch das Arbeitsgericht** bzw. analog § 22 BPersVG per **Einsetzung durch den Dienststellenleiter** zu initiieren (→ Rn. 63 ff.).³

III. Bestellung des Wahlvorstands durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung

1. Hintergrund

- 5 Da die Schwerbehindertenvertretung mit Ablauf der Amtszeit automatisch ausscheidet und das Amt auch nicht kommissarisch fortführen darf bis der Nachfolger gewählt ist, muss eine **rechtzeitige Initiierung der Neuwahl** sichergestellt werden.⁴ Zu diesem Zweck verpflichtet Abs. 1 den (scheidenden) Amtsinhaber, frühzeitig einen Wahlvorstand zu bestellen (zum Zeitpunkt → Rn. 21).

2. Zuständiges Organ

- 6 Für die **unmittelbare Bestellung** des Wahlvorstands ist **ausschließlich die Schwerbehindertenvertretung** zuständig.⁵ Andere zur Initiierung der Schwerbehindertenvertretungswahl befugte Organe sind hingegen nur zur Einladung nach Abs. 2 berechtigt.⁶ Dies gilt wegen des Grundsatzes der Selbstorganisation sowie aus systematischen Gründen gleichermaßen für die **Gesamt- und Konzern- bzw. Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen**.⁷
- 7 Die **demokratische Legitimation** der Schwerbehindertenvertretung für die Entscheidung über die zum Wahlvorstand zu bestellenden Personen folgt dabei noch aus der ursprünglichen Wahl.⁸ Daher ist auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Selbstorganisation eine Beteiligung der Wahlberechtigten

2 Vgl. *Sachadae*, Wahl der SchwbV, S. 304 f. sowie 320 f. und 335 f.

3 Vgl. *Adlhoch* in Ernst/Adlhoch/Seel SGB IX § 94 Rn. 77; *Dörner* SchwbG, 54. EL, WO § 1 Anm. 5; *Knittel* SGB IX § 94 Rn. 95; *Pahlen* in Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen SchwbVWO § 1 Rn. 5; FKS-SGB IX/Pohl/Fraunhoffer § 94 Rn. 40; *Sachadae*, Wahl der SchwbV, S. 353 und 356; *Schütt*, Wahl zur Schwerbehindertenvertretung, S. 23; *Trenk-Hinterberger* in Lachwitz/Schellhorn/Welti SGB IX, Anh. zu § 100, SchwbVWO § 1 Rn. 5; *Weber* SchwbG § 24 Anm. 24.

4 Vgl. *Dörner* SchwbG, 54. EL, § 24 Anm. VI.5.

5 *Hohmann* in Wiegand/Hohmann SchwbVWO § 1 Rn. 5; *Sachadae*, Wahl der SchwbV, S. 320.

6 Vgl. *Adlhoch* in Ernst/Adlhoch/Seel SGB IX § 93 Rn. 25; *Cramer*, Schwerbehindertenvertretung, SchwbG § 23 Rn. 5; *Sachadae*, Wahl der SchwbV, S. 321 f.

7 Vgl. *Sachadae*, Wahl der SchwbV, S. 322 f. Mit anderer Begründung ebenso *Hohmann* in Wiegand/Hohmann SchwbVWO § 1 Rn. 5. Vgl. auch *Düwell* in Deinert/Neumann, Handbuch SGB IX, § 20 Rn. 28.

8 *Sachadae*, Wahl der SchwbV, S. 321.